

Satzung des Tierschutzvereins

Kahu Cani

Tierhilfe Sardinien

Präambel

In dieser Satzung ist auf die gleichzeitige Nennung von divers/weiblich/männlich verzichtet worden. Hierdurch wird jedoch ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen.

Der Verein ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

§ 1 Name und Sitz & Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kahu Cani

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

2. Der Sitz des Vereins ist Dänischenhagen.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist:

a) Die Förderung des Tierschutzes im In- und Ausland, wobei die primäre Aufmerksamkeit der ideellen, finanziellen und aktive Förderung von Tierschutzprojekten auf Sardinien gilt,

b) nachhaltigen, präventiven Tierschutz auf Sardinien zu platzieren.

Falls finanzielle und personelle Ressourcen es zulassen, auch übergreifend im In- und Ausland,

c) Aufklärung der Mitmenschen und Sensibilisierung für artgerechte Haltung von Tieren, insbesondere Katzen und Hunden,

d) Unterstützung von Tierheimen, Rifugi oder ähnlichen Einrichtungen,

e) Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Tieren, gezielt durch Unterstützung bei der medizinischen Versorgung von kranken, verletzten & herrenlosen Tieren, sowie deren Schutz und Versorgung mit Tierfutter,

f) Rettung, ggf. Aufnahme in Pflegestellen und Vermittlung von in Not geratenen, herrenlosen Hunden und Katzen ohne Verfolgung wirtschaftlicher Interessen und gemäß der Richtlinien des Vereines.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere auf Sardinien verwirklicht, falls finanzielle und personelle Ressourcen es zulassen, auch übergreifend im In- und Ausland durch:

- a) Aufklärung der Öffentlichkeit, primär durch die Arbeit im Internet, mittels unserer Website, Facebook, Instagram und co. mit der Zielsetzung, den Tierschutzgedanken zu vertreten, zu fördern und durch geeignete Maßnahmen, bei der Bevölkerung das Verantwortungsgefühl für Tiere zu wecken oder zu stärken und ein Umdenken im Umgang mit Tieren zu fördern,
- b) Entwicklung, Ausarbeitung und Durchführung erforderlicher Projekte, beispielsweise Futterpatenschaften, Unterstützung von ortsansässigen Tierschützenden und/oder sardischen Tierschutzvereinen, sowie die Pflege und Förderung des Tierschutzgedanken durch aktive Aufklärung, Kastrationsprojekte, Kooperation mit Pflegestellen,
- c) Weiterhin wird der Vereinszweck verwirklicht durch die ideelle, aktive, finanzielle und materielle Unterstützung des sardischen Tierschutzvereins „Onlus Confidointe Ogliastro/ Refugio Casa di Max“ - sowie entsprechende Unterstützung bei der Instandsetzung und Instandhaltung der baulichen Tierheimssubstanz desselben Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Entstehende Auslagen können den Mitgliedern/den Vorstandsmitgliedern (gegen Beleg/nach entsprechendem Vorstandsbeschluss) erstattet werden.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder unterstützen und fördern will, insbesondere durch Geld- und Sachspenden.

Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die durch ihr außerordentliches, ehrenamtliches Engagement auf verantwortlicher Ebene die Vereinsarbeit aktiv unterstützen.

2. Der Vorstand des Vereins entscheidet bei der Aufnahme des Mitglieds über die aktive oder Fördermitgliedschaft. Eine aktive Mitgliedschaft kann aus den Reihen der Gründungsmitglieder und der Organe der Vereinsführung erfolgen. Sofern Anträge von Personen außerhalb dieser Funktionen eingehen, können diese vom Vorstand geprüft und im Einzelfall die Aktive Mitgliedschaft erteilt werden. Es bedarf der einstimmigen Zustimmung des Vorstands.

3. Fördermitglieder haben kein aktives Stimmrecht. Sie haben kein passives Wahlrecht. Auf Antrag des Mitglieds ist das Mitglied auf der Mitgliederversammlung anzuhören.

4) Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich bei der Umsetzung der Vereinsziele hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod

2. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Jahres gegenüber dem Vorstand. Rückerstattungsansprüche von Beiträgen/Spenden sind ausgeschlossen.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind, Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, Unfrieden im Verein stiften, ein schuldhafter Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsinteressen oder bei Schädigung und Ansehen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen unter Angabe der Gründe.

Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Beiträge

1) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Ehren- und Beiratsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Jahresbeitrag ist jeweils bei Beitritt und später, zum Anfang des Kalenderjahres zu entrichten.

2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über Änderungen des Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Vorstand

- 1) *Der 1. Vorsitzende ist Vorstand nach § 26 BGB, Dieser vertritt den Verein allein.*
- 2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins mit einer mindestens 1-jährigen Vereinszugehörigkeit werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Gründungsjahr des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag besonders geeignete Personen von dieser Vorschrift befreien.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet ebenfalls mit der Neuwahl.
- 4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie werden von der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit freigestellt.
- 5) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Diese beinhalten insbesondere: Die Aufnahme von Vereinsmitgliedern, Mitgliederverwaltung, die Konkretisierung der Vereinszwecke und Beschaffung der nötigen Finanzierungsmittel, die Mitgliedschaft in Dachverbänden, Einberufung und Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung, Erstellung der Jahresberichte für Mitgliederversammlung und Spender/Sponsoren. Der Vorstand organisiert die inneren Angelegenheiten und Tätigkeiten des Vereins bei Bedarf durch Regelungen und/oder Richtlinien im Sinne aber außerhalb der Satzung.
6. Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
7. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch ein Einladungsschreiben per Post oder E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (7) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich abgeben. Beschlüsse können auch online gefasst werden, per E-Mail, Chat oder Skype-Telefonie.

§ 10 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Tierärzte ohne Grenzen e.V." und einen anderen gemeinnützigen Tierschutzverein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Investitionen und laufende Kosten im Sinne des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 13 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein zu stehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§14 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder ihre Wirkung verfehlen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den Vereinszweck entspricht. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass sich bei der Anwendung der Satzung Lücken in den satzungsmäßigen Regelungen ergeben.